



Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV, NRW 1995 S 1028, 1996 S. 81, 141,216, 355) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Widmungen der nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen im Bereich der Fußgängerzone dahingehend ergänzt (Widmung), dass zusätzlich zum Fußgängerverkehr sowie zum Andienungsverkehr und öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr der Radverkehr zulässig ist:

Kavarinerstraße, Herzogstraße, An der Münze, Gasthausstraße und Große Straße (von An der Münze bis Marktstraße)

Gemarkung Kleve, Flur 27, Flurstücke 129 (bis Marktstraße), 200, 248, 256, 324 und 351

Gemarkung Kleve, Flur 44, Flurstück 450

sowie im Zeitraum vom 01.04. bis 30.11 eines jeden Jahres:

Große Straße (von Marktstraße bis Stechbahn), Hagsche Straße (von Stechbahn bis Böllenstege) und Stechbahn (von Hagsche Straße bis Wendehammer)

Gemarkung Kleve, Flur 26, Flurstücke 162 und 199 (bis Wendehammer) sowie Flurstücke 200, 201, 202 und 330

Gemarkung Kleve, Flur 27, Flurstück 129 (von Marktstraße bis Stechbahn)

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Kleve, den 07.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Haas
Erster Beigerodneter/ Stadtkämmerer